

LESEFASSUNG

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Zabeltitz für den Friedhof in Treugeböhla

vom 29.04.2008 (Beschluss Nummer 53/2008),

geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Zabeltitz vom 15.12.2009 (Beschlussnummer 158/2009)

sowie

durch die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Großenhain für den Friedhof in Treugeböhla vom 24.10.2018 (BV 48/2018 SR)

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht, Gebührenarten
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 4 Grabgebühren
- § 5 Friedhofsgebühr
- § 6 Gebühr für die Zulassung der Gewerbetreibende
- § 7 Sonstige Verwaltungskosten
- § 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Die Gemeinde Zabeltitz erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - 1. Nutzungsgebühr
 - 2. Trauerhallenbenutzungsgebühr
 - 3. Friedhofsunterhaltungsgebühr
 - 4. Umbettungsgebühr
 - 5. Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende
 - 6. Grab-Reservierung

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (§ 10 SächsBestG)
 2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung bestellt hat,
 3. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 4. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht,
 1. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 2. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 2 mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeindeverwaltung (Friedhofsträger)
 3. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit der Auftragserteilung,
 4. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 4 mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühr wird einem Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 3 werden mit dem Erwerb der Grabstelle für die gesamte Nutzungsdauer in einer Summe fällig. Auf Antrag besteht die Möglichkeit, den Betrag in maximal sechs gleichen Raten zu begleichen. In Altfällen, bei denen die Friedhofsunterhaltungsgebühr bislang jährlich entrichtet worden ist, kann die Zahlung der Restsumme bis zum Ablauf des Ruherechts auf Antrag des Nutzungsberechtigten in einer Summe gezahlt werden. Dabei wird der zurzeit der Antragstellung maßgebende Betrag mit der Anzahl der noch verbleibenden Nutzungsjahre multipliziert. Die Gebühren nach § 5 Abs. 5 werden jährlich wiederkehrend zum 30.06. eines jeden Jahres fällig.
- (4) Gebühren nach § 5 Abs. 3 und Abs. 5 werden anteilig nach Inanspruchnahme berechnet.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Grabstätte eine Grabgebühr, die für die Dauer der Ruhezeit für 20 Jahren im Voraus zu entrichten ist (Verleihung eines Nutzungsrechtes).
- (2) Es gelten folgende Gebührensätze für Nutzungsgebühr Wahlgrabstätten
- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | für Sargbestattung (Nutzungsrecht 20 Jahre) | |
| 2. | Einzelgrab (Belegung bis zu 1 Sarg und 1 Urne) | 240,00 EUR |
| 3. | Doppelgrab (2 Säрге und 2 Urnen oder 6 Urnen) | 480,00 EUR |
| 4. | Dreifachgrab 3 Säрге und 3 Urnen oder 9 Urnen) | 720,00 EUR |
| 5. | Urnengrab (2 Urnen) | 220,00 EUR |
- (3) Bei einer Folgebestattung in einer vorhandene Grabstätte, nach § 4 Abs. 2 werden die Gebühren je nach Grabstelle und Jahren entsprechend der Liegezeit anteilig berechnet.
- (4) Die Gebühr für ein Grablager in der Urnengemeinschaftsanlage beträgt (incl. Herstellungs- und Nutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr für 20 Jahre, Trauerfeier und Grabpflege) 480,00 EUR
- (5) Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten (Verlängerungsgebühr) nach Ablauf der gesetzlichen Liegezeit pro Jahr für
- | | | |
|----|--------------|-----------|
| 1. | Einzelgrab | 12,00 EUR |
| 2. | Doppelgrab | 24,00 EUR |
| 3. | Dreifachgrab | 36,00 EUR |
| 4. | Urnengrab | 12,00 EUR |

§ 5 Friedhofsgebühren

- | | | |
|------|---|-----------|
| (1) | Benutzung der Trauerhalle pro Tag | 25,00 EUR |
| (2) | Reinigung der Trauerhalle pauschal | 15,00 EUR |
| (3) | Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr je Grabstätte | |
| 3.1. | Doppelgrab | 42,00 EUR |
| 3.2. | Einzelgrab | 21,00 EUR |
| 3.3. | Urnengrab | 21,00 EUR |
| (4) | Die Umbettungsgebühr richtet sich nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand | |
| (5) | Grab Reservierungsgebühr pro Jahr | 21,00 EUR |

§ 6 Gebühr für die Zulassung der Gewerbetreibenden

- (1) Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende beträgt pro Jahr 30,00 EUR
- (2) Die Erteilung der Berechtigungskarte erfolgt auf Antrag und ist eine Kalenderjahresgebühr.

§ 7 Sonstige Verwaltungskosten

Die Gebühren für die Verwaltungskosten wird entsprechend der gültigen Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 7a Fristen; Abwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner

- (3) Das Verfahren für die Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über- den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71 a bis e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.
- (4) Über die Anträge ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Teilnahmeerlaubnis als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

	Änderungen	Beschluss Gemeinde- rat / Stadtrat	Ausfertigung	Bekannt- machung vom	In Kraft getreten am
Friedhofsgebühren- satzung der Gemeinde Zabeltitz für den Friedhof in Treugeböh- la	außer Kraft gesetzt	7/2005 vom 15.03.2005			
Friedhofsgebühren- satzung der Gemeinde Zabeltitz für den		53/2008 vom 29.04.2008	30.04.2008	Amtsblatt Zabeltitz &	17.05.2008

Friedhof in Treueböhl- la				Röderaue am 16.05.2008	
1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebühren- satzung der Gemeinde Zabeltitz für den Friedhof Treueböhl- la	eingefügt § 7a, (3) und (4)	158/2009 vom 15.12.2009	16.12.2009	Großenhainer Amtsblatt am 19.01.2010, Nr. 2/2010	20.01.2010
2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebühren- satzung der Stadt Großenhain für den Friedhof in Treueböhl- la	Neufassung § 3 Abs. 3	BV 48/2018 SR vom 24.10.2018	25.10.2018	Großenhainer Amtsblatt am 28.11.2018, Nr. 11/2018	29.11.2018